

## **Allgemeine Mietbedingungen der Firma HT Baumaschinen**

### **I. Allgemeines**

1) Die Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten und –sinngemäß– deren leihweise Überlassung, z.B. bei einer Überbrückung bei Ausfall eigener Geräte des Mieters oder zu Vorführungszwecken, erfolgt ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allg. Mietbedingungen. Entgegenstehende oder anderslautende Bedingungen des Mieters werden ausdrücklich abgelehnt. Bei ständiger Geschäftsbeziehung mit Unternehmern genügt die einmalige ausdrückliche Bezugnahme auf diese Allg. Mietbedingungen auch für künftige Vertragsbeziehungen.

2) Mieter im Sinne der Mietbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Verbraucher im Sinne der Mietbedingungen ist eine natürliche Person, die mit der Firma HT Baumaschinen ein Rechtsgeschäft zu dem Zweck abschließt, das weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne der Mietbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluß eines Rechtsgeschäftes mit der Firma HT Baumaschinen in Ausübung ihrer selbstständigen gewerblichen Tätigkeit handeln.

### **II. Zustandekommen des Vertrages**

1) Angebote der Firma HT Baumaschinen –gleich welcher Art und Form– sind lediglich Aufforderungen an den Mieter, seinerseits ein Vertragsangebot abzugeben.

2) Der Vertrag kommt mit dem Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung der Firma HT Baumaschinen bei dem Kunden zustande oder mit der erstmaligen Leistungsbereitstellung des Mietgegenstandes durch HT Baumaschinen an den Mieter.

3) Die Firma HT Baumaschinen ist berechtigt, vor Annahme des Antrages die Bonität des Mieters zu prüfen. Ergeben sich aufgrund dieser Prüfung begründete Zweifel an der Bonität des Kunden, kann die Firma HT Baumaschinen die Annahme des Antrags von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen. Erbringt der Kunde die Sicherheitsleistung nicht, ist die Firma HT Baumaschinen berechtigt, den Antrag des Kunden abzulehnen.

### **III. Mietdauer, Haftung**

1) Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag, an dem die Mietsache durch den Vermieter bereitgestellt wird oder – für den Versand an den Mieter – unsere Betriebsstätte verlässt. Mit der Abholung / Versendung des Mietgerätes geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.

2) Befindet sich die Firma HT Baumaschinen mit der Bereitstellung/Versendung des Mietgerätes in Verzug, so kann der Mieter nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.

3) Falls die Abholung der Mietsache durch den Mieter nicht zum vereinbarten Tag erfolgt, beginnt dennoch an diesem Tag die Mietzeit. Wir sind in einem solchen Fall berechtigt, die Mietsache auf Kosten des Mieters einzulagern und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, den Mietvertrag zu kündigen.

4) Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Mietgerät an unserer Ausgabestelle oder an einem vereinbarten anderen Bestimmungsort wieder eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

5) Eine Verlängerung der vereinbarten Mietzeit bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Mieter hat uns rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit – mindestens aber 48 Stunden vorher - einen schriftlichen Antrag einzureichen. Eine Fortführung des Gebrauchs des Mietgerätes nach Ende der Nutzungsberechtigung (Mietzeitüberschreitung) führt nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrages. Der Mieter ist in diesem Falle jedoch verpflichtet, für jeden weiteren Tag ein Nutzungsentgelt in Höhe des normalen Tagesmietsatzes zzgl. Maschinenversicherung an die Firma HT Baumaschinen zu zahlen. Vergünstigungen aufgrund von Staffelpreisen gelten nach einer Mietzeitüberschreitung nicht. Des Weiteren ist die Firma HT Baumaschinen berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Mietsache auf Kosten des Mieters abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes zu betreten

6) Der Mieter haftet für die rechtzeitige Rückgabe der unbeschädigten Mietsache. Bringt der Mieter die Mietsache nicht zur vereinbarten Zeit zurück, kann eine vereinbarte Abholung der Mietsache durch uns aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat (z. B. kein Zugang, fehlender Schlüssel, keine Person zur Übergabe anwesend) nicht durchgeführt werden oder kommt der Mieter seinen Unterhalts- und Verwahrungspflichten (siehe Pflichten des Mieters) nachgewiesenermaßen nicht nach, so ist der Mieter verpflichtet, Schadensersatz mindestens in Höhe des regulären Tagesmietsatzes zzgl. Maschinenversicherung zu zahlen für jeden Tag der Dauer der Verzögerung der Anlieferung/Abholung bzw. der Dauer von Wartungs- und Reparaturarbeiten, die dadurch erforderlich werden. Der Nachweis, dass ein geringerer Schaden entstanden ist, steht dem Mieter offen.

### **IV. Übergabe der Mietsache, Mängelrüge und Haftung**

1) Die Herausgabe der Mietsache erfolgt erst gegen Vorlage des Personalausweises.

2) Die Firma HT Baumaschinen ist berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgerätes ein funktionell gleichwertiges Mietgerät zu überlassen.

3) Die Mietsache wird von uns in unbeschädigtem, gereinigtem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand zur Abholung bereitgehalten bzw. zum Versand gebracht. Den einwandfreien Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs bestätigt der Mieter bei Beginn der Mietzeit auf dem Lieferschein.

4) Der Mieter darf die Mietsache erst nach ordnungsgemäßer Einweisung durch uns in Betrieb nehmen.

5) Während der Mietzeit auftretende Mängel hat der Mieter unverzüglich anzuzeigen. Mängel, die die Firma HT Baumaschinen zu vertreten hat, werden von uns innerhalb angemessener Zeit kostenlos beseitigt. Der Mieter hat uns zur Vornahme der erforderlichen Arbeiten Zeit und Gelegenheit zu geben.

6) Schadensersatzansprüche gegen uns als Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand entstanden sind, können vom Mieter und in voller Höhe –gleich aus welchen Rechtsgründen– nur geltend gemacht werden

a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,

b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,

c) bei Mängeln, die der Vermieter arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat oder

d) soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

### **V. Mietzins**

1) Dem Tagesmietzins liegt der normale Schichtbetrieb von bis zu acht (8) Betriebsstunden zu Grunde, bei durchschnittlich 5 Arbeitstagen in der Woche und 20 Arbeitstagen im Monat. Überschreitungen der Mietzeit werden mit 1/8 der geltenden Tagesmiete pro Überstunde berechnet.

2) Die Miete ist auch dann voll zu entrichten, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird oder 5 Arbeitstage in der Woche oder 20 Arbeitstage im Monat nicht erreicht werden.

3) Der Mietzins versteht sich ausschließlich für das Mietgerät ohne Versicherung und Betriebsstoffe. Die Kosten für den Hin- und Rücktransport, Montage, Befestigung, Treib- und Betriebsstoffe sowie Reinigung und Versicherung trägt der Mieter. Diese stellt der Vermieter dem Mieter gesondert in Rechnung.

#### **VI. Zahlungsbedingungen**

- 1) Die Miete ist, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, im Voraus, spätestens jedoch nach Erhalt der Rechnung rein netto zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer zu zahlen.
- 2) Der Vermieter ist berechtigt jeweils nach 5 Tagen Mietdauer eine Zwischenrechnung zu stellen.
- 3) Wir sind berechtigt – ohne die Angabe von Gründen – vor Beginn der Mietzeit eine Kautionshöhe bis zur Höhe des Neuwerts der Mietsache zu verlangen. Eine Verzinsung dieser Kautionshöhe erfolgt nicht. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache wird die Kautionshöhe zur Rückzahlung an den Mieter fällig.

#### **VII. Pflichten des Mieters**

- 1) Der Mieter hat die Mietsache ordnungsgemäß und verkehrsüblich zu benutzen, vor Überbelastung zu schützen sowie fach- und sachgerecht zu warten (nur mit handelsüblichen Schmiermitteln, Öl und Kraftstoff), die Betriebsanleitung vor Inbetriebnahme zu lesen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Durch den Mieter ist täglich eine Ölkontrolle durchzuführen. Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten erfolgen ausschließlich durch die Firma HT Baumaschinen.
- 2) Der Einsatz der Mietsache im Ausland sowie eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters ist unzulässig. Der Mieter tritt seine Ansprüche aus einer zu- bzw. unzulässigen Gebrauchsüberlassung gegen Dritte hiermit erfüllungshalber an die Firma HT Baumaschinen ab.
- 3) Vollstreckt ein Dritter in den Mietgegenstand, ist der Vermieter unverzüglich zu informieren und die Mietsache als Eigentum der Firma HT Baumaschinen zu kennzeichnen.
- 4) Der Transport ist Angelegenheit des Mieters. Die Firma HT Baumaschinen übernimmt keine Haftung für die ordnungsgemäße Verladung des Mietgegenstandes auf ein Transportfahrzeug des Vermieters. Der Mieter trägt die Verantwortung für die nach den VDE 2700 und 2701 entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zur Sicherung der Ladung im Straßenverkehr.
- 5) Der Mieter ist für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Gefahren für ihn oder Dritte aus dem Betrieb des Mietgegenstandes sind gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Arbeitsschutzvorschriften auszuschließen. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur von fachlich geschultem Personal betreiben zu lassen, dem der ordnungsgemäße Umgang mit solchen oder zumindest vergleichbaren Maschinen vertraut ist und dass über die notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen, insbesondere der notwendigen Fahrerlaubnis, verfügt.
- 6) Die Mietsache ist durch den Mieter nach Gebrauch an einem sicheren Ort zu verwahren und somit vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.
- 7) Nach Ablauf der Mietzeit ist die Mietsache dem Vermieter in ordnungsgemäßem, gereinigtem, betriebsfähigen, vollgetanktem und komplettem (Lieferschein) Zustand zurückzugeben.

#### **VIII. Haftung des Mieters bei Beschädigung, Verlust und Untergang der Sache**

- 1) Während der Mietdauer und auch im Fall einer Mietzeitüberschreitung haftet der Mieter für Beschädigungen, den Verlust oder den Untergang der Mietsache, es sei denn, dass er diese Ereignisse nicht zu vertreten hat.
- 2) Tritt einer der in Ziffer 1 genannten Fälle – gleich aus welchem Grund – ein, sind diese uns vom Mieter unverzüglich zu melden. Verletzt ein Mieter diese Obliegenheit, verliert er seinen Anspruch auf Versicherungsschutz gem. Artikel I Bei Diebstahl oder Sachbeschädigung ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- 3) Im Falle eines – vom Mieter zu vertretenden – Verlustes oder Untergangs der Mietsache einschließlich Teile und Zubehör hat der Mieter Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises eines gleichwertigen Gerätes zu leisten; diese Ersatzpflicht ist auch einschlägig, wenn die Beschädigung der Mietsache(n) einem wirtschaftlichen Totalschaden gleichkommt.
- 4) Im Falle von – durch den Mieter zu vertretenden – Beschädigungen der Mietsache hat der Mieter die Kosten für die Behebung zu erstatten. Die ausstehenden Mietraten sind gleichwohl bis zum vertraglich vorgesehenen Mietende durch den Mieter weiter zu entrichten.
- 5) Des Weiteren haftet der Mieter für etwaige Folgekosten, die aus einem der in Absatz 1 genannten Ereignisse resultieren, insbesondere Abschleppkosten, Bergungskosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten.
- 6) Verletzt der Mieter öffentlich-rechtliche Vorschriften – insbesondere die der Straßenverkehrsordnung – hat der Mieter den Vermieter von Kosten aus einer Ersatzvornahme, der Zahlung von Bußgeldern oder sonstigen Gebühren und Abgaben, die aus dem Betrieb des Mietgegenstandes resultieren, freizuhalten.
- 7) Der Mieter haftet für solche Schäden, die von ihm während oder durch die Verwendung der Mietsache bei Dritten verursacht werden. Erforderlichenfalls wird er den Vermieter von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellen.

#### **IX. Versicherung**

1) Für fast alle Mietgeräte der Firma HT Baumaschinen ist eine Maschinenkaskoversicherung abgeschlossen. Kleingeräte sind hierbei ausgeschlossen. Der Versicherungsbeitrag wird zusätzlich zum Mietzinse erhoben. Für alle auftretenden Schäden, gleich ob vom Mieter oder durch höhere Gewalt verursacht, gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1000€.

In der Maschinenkaskoversicherung ist eine Haftpflichtversicherung für die Betriebsrisiken des Mieters nicht enthalten. Es wird dem Mieter daher dringend die Erweiterung des Versicherungsschutzes seiner Betriebshaftpflichtversicherung für das angemietete Gerät und zu dieser Dauer der Mietzeit empfohlen.

2) Bei Fahrten auf öffentlichen Straßen hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Haftpflichtversicherung für die Maschine besteht, bzw. seine Betriebshaftpflicht den Betrieb von SAM auf öffentlichen Straßen beinhaltet.

#### **X. Kündigung, Folgen der fristlosen Kündigung**

Wir sind zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn:

- 1) der Mieter seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird.
- 2) der Mieter mit der Zahlung seiner Mietrechnung mehr als 10 Tage in Verzug ist.
- 3) der Mieter seine Vertragsverpflichtungen schuldhaft verletzt, insbesondere das Mietobjekt nicht ordnungsgemäß behandelt.
- 4) Nach fristloser Kündigung des Vertrages und vorheriger Ankündigung sind wir berechtigt, unsere Mietsache auf Kosten des Mieters abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort der Mietsache zu betreten sowie über die Mietsache anderweitig zu verfügen. Der Mieter ist zum Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schaden beläuft sich mindestens in Höhe der Mietzinsen, die dem Vermieter durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ausfallen, abzgl. ersparter Aufwendungen des Vermieters. Der Nachweis, dass ein geringerer Schaden entstanden ist, steht dem Mieter offen.

#### **XI. Sonstige Bestimmungen**

- 1) Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen vorstehender Bedingungen bedürfen der Schriftform. Ausgenommen davon sind individuelle Vereinbarungen gemäß § 305 b BGB.
- 2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ist der Sitz der Firma HT Baumaschinen in Bad Königshofen i. Grabfeld.